

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Energielieferungen

Stadtwerke Völklingen Vertrieb GmbH

Hohenzollernstraße 10

66333 Völklingen

Tel.: 06898 150-333

Fax: 06898 150-158

www.my-stadtwerk.de

an Privat- und Gewerbekunden der Stadtwerke Völklingen Vertrieb GmbH (nachfolgend SWV genannt)

Stand 01.10.2018

1. Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

1.1 Die SWV benötigt zur Energielieferung den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag des Kunden. Anschließend prüft die SWV den Auftrag insbesondere auf Liefermöglichkeit und gegebenenfalls Bonität des Kunden.

1.2 Der Energieliefervertrag kommt zustande, sobald die SWV dem Kunden in einem Schreiben das Zustandekommen bestätigt und den verbindlichen Liefertermin mitteilt.

1.3 Die SWV ist berechtigt, im Namen des Kunden und unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungszeit den bisherigen Liefervertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

2. Preisbestandteile

2.1 Der Bruttogesamtpreis für Strom- bzw. Erdgaslieferungen setzt sich aus dem Grund- sowie dem Arbeitspreis gemäß dem Preisblatt bzw. den Preisangaben im Auftragsformular zusammen.

2.1.1 Der Bruttogesamtpreis Strom beinhaltet folgende für die Preisberechnung maßgebliche Kosten: – die vom Lieferanten unmittelbar beeinflussbaren Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, – die an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlenden Netzkosten (Netznutzungsentgelte, Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb (soweit beide Dienstleistungen durch den örtlichen Netzbetreiber erbracht werden), Abrechnungsentgelte, Konzessionsabgaben) sowie – alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern, Abgaben, Umlagen und ähnliche durch Gesetz oder behördliche Bestimmungen vorgegebener Belastungen [derzeit: die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWK-Umlage) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), der Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 Absatz 2 StromNEV-Umlage) nach § 17 f EnWG (Offshore-Haftungsumlage) sowie nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten)].

2.1.2 Der Bruttogesamtpreis Gas beinhaltet folgende für die Preisberechnung maßgebliche Kosten: – die vom Lieferanten unmittelbar beeinflussbaren Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, – die an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlenden Netzkosten (Netznutzungsentgelte, Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb (soweit beide Dienstleistungen durch den örtlichen Netzbetreiber erbracht werden), Abrechnungsentgelte, Konzessionsabgaben) sowie – alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern, Abgaben, Umlagen und ähnliche durch Gesetz oder behördliche Bestimmungen vorgegebene Belastungen [derzeit: die Energiesteuer auf Erdgas (Erdgassteuer), die Umsatzsteuer, die Regelenergieumlage, Bilanzierungsumlage].

2.2 Die Netznutzungsentgelte sowie die gegebenenfalls darin enthaltenen Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3. Preisänderungen

3.1 Die SWV ist – soweit eine Preisgarantie vereinbart wurde, erstmalig nach Ablauf dieser Preisgarantie – verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach Ziffer 2 in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB überprüfen lassen. Die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten sind die unter Ziffer 2.1.1 bzw. Ziffer 2.1.2 genannten Kosten sowie alle nach Vertragsschluss wirksam werdenden neuen Steuern, Abgaben und sonstigen durch Gesetz oder behördliche Bestimmungen vorgegebenen Belastungen, welche die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie oder Erdgas betreffen.

Die SWV ist verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere ist die SWV verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die SWV wird mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vornehmen. Die SWV ist verpflichtet, bei Ausübung ihres billigen Ermessens den Umfang und die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Insbesondere ist die SWV verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist.

Änderungen der Preise nach dieser Ziffer 3 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWV ist verpflichtet, die beabsichtigte Änderung zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Hierauf wird der Kunde von der SWV in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

3.2 Abweichend von vorstehender Ziffer 3 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz – soweit eine Preisgarantie vereinbart wurde, erstmalig nach Ablauf dieser Preisgarantie – ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

4. Ablesung der Messeinrichtung

4.1 Die Abrechnung wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers durchgeführt. Werden beim Kunden vom zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber Messsysteme im Sinne der §§ 21 d-f EnWG aufgrund der Vorschriften des § 21 c EnWG eingebaut, oder wählt der Kunde einen Tarif, der den Einbau bestimmter Messsysteme erfordert, so können in Abhängigkeit von den Gegebenheiten an der Lieferstelle für den Kunden einmalige Konfigurations- und Zählereinkaufskosten anfallen. Diese Kosten werden ihm unmittel-

bar vom zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.

4.2 Die Messeinrichtungen werden turnusgemäß vom zuständigen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, von der SWV, einem von dieser Beauftragten oder, soweit dies dem Kunden zumutbar ist, auf rechtzeitiges Verlangen der SWV vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung durch den Messstellenbetreiber der mit einem Ausweis versehenen ablesenden Person den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten werden können, darf die SWV den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

4.3 Vereinbart der Kunde einen Termin zur Selbstablesung zur Erstellung einer Verbrauchsabrechnung, so ist er verpflichtet, die Messeinrichtungen selbst ordnungsgemäß abzulesen und der SWV die Ablesewerte spätestens 15 Werktagen nach dem Sonderablesetermin in geeigneter Form mitzuteilen. Versäumt der Kunde diese Frist, ist die SWV zur Schätzung des Verbrauchs entsprechend Ziffer 4.2 berechtigt.

4.4 Der Kunde kann jederzeit von der SWV verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Lieferstelle gemäß § 20 StromNZV bzw. § 47 GasNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestell werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

5. Abrechnung und Verzug

5.1 Die Rechnungsstellung erfolgt zum Ende des Abrechnungsjahres soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von der SWV festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen soll. Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde – in von der SWV bestimmten, in der Regel gleichen Abständen – Abschlagszahlungen, soweit kein Fall der Ziffer 6 vorliegt. Die SWV wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird die SWV die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird.

5.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Anpassungen des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabesätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.

5.3 Abweichend von Ziffer 5.1 bietet die SWV an, den Stromverbrauch monatlich, viertel- oder halbjährlich auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der Ziffern 5.3.1 bis 5.3.3 abzurechnen (unterjährliche Abrechnung). Die der SWV durch die unterjährliche Abrechnung entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.

5.3.1 Eine unterjährliche Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

5.3.2 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der SWV vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

– die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Vertragskontonummer),

– die Zählernummer,

– die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird,

– der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, viertel- oder halbjährlich),

– das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

5.3.3 Die SWV wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährliche Abrechnung übersenden.

5.4 Rechnungen und Abschläge werden zum von der SWV angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

5.5 Als Zahlungsmöglichkeit stehen dem Kunden die Überweisung oder das Lastschriftverfahren zur Verfügung. Bei Überweisung behält die SWV sich vor, pro Überweisung eine Bearbeitungspauschale von 2 Euro (inkl. Umsatzsteuer) mit der Jahresabrechnung zu berechnen.

5.6 Fordert die SWV den Kunden bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auf oder lässt sie den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, kann die SWV dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

5.7 Der Kunde kann gegen Ansprüche der SWV nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

6. Vorauszahlung

6.1 Die SWV kann vom Kunden abweichend von Ziffer 5.1 in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von einem Liefermonat durchschnittlich zu leistende Zahlung.

6.2 Sofern der Kunde entgegen Ziffer 6.1 keine Vorauszahlung leistet, gilt die Rechtsfolge der Ziffer 12.2 Satz 2 entsprechend.

6.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die SWV beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

Einstellung der Lieferung:

7. Unterbrechung bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

7.1 Die SWV ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung des Netzbetreibers unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Energie bzw. Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen (Energiediebstahl) zu verhindern.

7.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SWV berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichend Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWV kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

Wegen Zahlungsverzug darf die SWV eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden 3 Werktage im Voraus angekündigt.

7.3 Die SWV lässt die Versorgung unverzüglich wiederherstellen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

7.4 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z. B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen.

8. Änderungen des Vertrages oder der Allgemeinen Bedingungen

8.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV), der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV), der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGKV), der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV), der Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung (MessZV) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für den Lieferanten unzumutbar werden, ist die SWV berechtigt, die entsprechenden Regelungen des Vertrags und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen, soweit die Änderung für den Kunden zumutbar ist.

8.2 Die SWV wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehendem Absatz rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden, in Schriftform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Schriftform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Anpassungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der SWV in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Bonitätsauskunft

Die SWV ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Die SWV wird in diesem Fall Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden weitergeben. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale können die SWV den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen. Weitere Informationen über die Bonitätsprüfung finden sich in den Datenschutzhinweisen gem. Ziffer 10.

10. Datenschutz

Es gelten ausschließlich die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der beigefügten Datenschutzhinweise, die auch unter www.my-stadtwerk.de abrufbar sind.

11. Lieferantenwechsel

11.1 Die SWV wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

Informationspflichten

gemäß § 312 c Absatz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 S.2 EGBGB:

12. Laufzeit und Kündigung

12.1a Bei Verträgen ohne Preisgarantie kann der Vertrag vom Kunden oder von der SWV mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.

12.1b Bei Verträgen mit Festpreis endet der Vertrag automatisch mit dem Ende der Preisgarantiefrist. Das Versorgungsverhältnis wird gemäß Gas- bzw. Strom GVV fortgeführt zu anderen Lieferbedingungen und Preisen, sofern nicht vorher ein anderer Vertrag mit der SWV geschlossen wurde.

12.1c Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 12.2, 12.3 und 12.4 bleiben von den vorstehenden Ziffern 12.1 a und b unberührt.

12.2 Die SWV ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 7.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 7.2 dieser AGB ist die SWV zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung 2 Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 7.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.

12.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen auf das Ende des Kalendermonats zu kündigen.

12.4 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

12.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

13. Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes handelt, die SWV von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWV gemäß Ziffer 7 beruht. Die SWV ist verpflichtet, auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetrieb zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der SWV bekannt sind oder von der SWV in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Die SWV ist auch dann von ihrer Leistungspflicht befreit, wenn sie aufgrund von höherer Gewalt (Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Streiks, Naturereignisse etc.) oder anderer nicht in zumutbarer Weise von ihr abzuwehrenden Umständen nicht in der Lage ist, ihren vertraglichen Lieferpflichten nachzukommen. Schadensersatz für die aus vorgenannten Gründen nicht erfolgte Leistung kann nicht verlangt werden.

14. Haftung

Für Schäden aufgrund von Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energiebelieferung, die auf einer Störung des Netzbetriebes beruhen, ist die Haftung der SWV ausgeschlossen; der Kunde kann jedoch seine Schäden gegen den Netzbetreiber Stadtwerke Völklingen Netz GmbH, Hohenzollernstraße 10, 66333 Völklingen, geltend machen. Bei in sonstiger Weise schuldhaft verursachten Sach- oder Vermögensschäden haftet die SWV nur bei Verletzungen einer wesentlichen Vertragspflicht. Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf solche Schäden beschränkt, die vertragstypisch und bei Vertragsschluss vorhersehbar sind. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

15. Außergerichtliche Streitbeilegung

15.1 Die SWV wird Beschwerden des Kunden innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in Textform beantworten. Sollte der Beschwerde nicht abgeholfen werden, hat der Kunde zur Beilegung der Streitigkeit die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle nach § 111 b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) anzurufen (Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de). Die SWV ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

15.2 Weitere Informationen zu Beschwerden bzw. zur Streitbeilegung sowie Informationen über das geltende Recht und die Rechte der Haushaltskunden erhält der Kunde beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr 030 22480-500 oder 01805 101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de).

15.3 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrem Vertrag können per E-Mail an unseren Verbraucherservice (E-Mail: kundenservice@swk.de) gerichtet werden.

16. Vertragspartner

Stadtwerke Völklingen Vertrieb GmbH, Hohenzollernstraße 10, 66333 Völklingen

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Völklingen.

18. Kundenbetreuung

Stadtwerke Völklingen Vertrieb GmbH, Hohenzollernstraße 10, Postfach 101920, 66309 Völklingen, Service-Telefon: 06898/150-333, Service-Fax: 06898/150-420, E-Mail: kundenservice@swk.de